
Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich (VVzFAG)

Vom Grossen Rat beschlossen am 28. November 2000

I.

Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich vom 3. März 1993 wird wie folgt geändert:

Art. 3

Die für den Finanzausgleich zur Verfügung stehenden Mittel sind in der Regel zu mindestens 50 Prozent für den Steuerkraftausgleich zu verwenden.

Art. 4

- ¹ Die relative Steuerkraft wird für die ersten 300 Einwohner ausgeglichen.
² Die relative Steuerkraft wird für Gemeinden der Finanzkraftgruppen vier und fünf bis zu einem Umfang zwischen 75 und 100 Prozent des kantonalen Mittels ausgeglichen.
³ Die Regierung legt den Ausgleichssatz jährlich fest.
⁴ Für Gemeinden, welche sich zusammenschliessen, kann die Regierung die Einwohner-Limite für den Steuerkraftausgleich während einer Übergangszeit aufheben.

Art. 5 Abs. 2 und 3

² Für die Berechnung des Beitrages wird die Differenz zwischen der für den Ausgleich massgebenden relativen Steuerkraft gemäss Artikel 4 und der eigenen relativen Steuerkraft ermittelt und mit der Einwohnerzahl der Gemeinde vervielfacht. Bei Gemeinden mit mehr als 300 Einwohnern wird die Differenz mit 300 vervielfacht.

³ Aufgehoben.

Art. 15

Aufgehoben.

II.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Teilrevision.